

3998 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 22. November 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz und das Verbrechenopfergesetz geändert werden (Sozialrechtsänderungsgesetz 1990)

Aufgrund des in den Sozialversicherungsgesetzen mittels Verordnung vorzunehmenden Pensionsanpassungsverfahrens würde die Pensionsanpassung für das Jahr 1991 4% betragen. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. November 1990 soll im Zusammenhang mit der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung jedoch nunmehr eine höhere Pensionserhöhung, nämlich um 5%, erfolgen. Außerdem sollen die Ausgleichszulagen-Richtsätze nicht um 5% sondern um 7,6% bzw. 7,7% erhöht werden, sodaß ab 1. Jänner 1991 der Richtsatz für Alleinstehende ÖS 6.000,-- und der Richtsatz für Ehepaare ÖS 8.600,-- betragen wird.

Entsprechend der oberwähnten Erhöhung der Ausgleichszulagen-Richtsätze im Bereich der Sozialversicherung, sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates im Bereich der Kriegsopferversorgung auch analoge Anhebungen der erhöhten Zusatzrenten für Kriegsbeschädigte und der erhöhten Waisenrenten nach dem KOVG vor. In gleicher Weise sieht der Gesetzesbeschluß eine Anhebung für die

3998 d. B.

Unterhaltsrenten nach dem Opferfürsorgegesetz vor.

Aufgrund des vorliegenden Gesetzesbeschlusses soll unter bestimmten Bedingungen allen Personen, die im Dezember 1990 Anspruch auf Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Bevorschußung von Leistungen aus der Pensionsversicherung oder Sondernotstandshilfe für Mütter nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 oder auf Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz hatten, ein Energiekostenzuschuß von ÖS 1.000,-- zustehen. Soweit es sich nicht um Personen handelt, die nach der letzterwähnten Regelung bereits einen Energiekostenzuschuß erhalten, soll allen Beziehern einer Ausgleichszulage bzw. einer vom Einkommen unabhängigen Leistung nach dem Kriegsoffer-Versorgungsgesetz, dem Opferfürsorgegesetz und dem Heeresversorgungsgesetz im Jänner 1991, ein einmaliger Energiekostenzuschuß in der Höhe von ÖS 1.000,-- zustehen.

Das am 1. Jänner 1990 in Kraft tretende Erwerbsgesellschaftengesetz BGBl. Nr. 257/1990 ermöglicht Angehörigen freier Berufe und bestimmten Gewerbetreibenden Erwerbsgesellschaften zu gründen, um die Rechtsstellung von Personengesellschaften in Anspruch nehmen zu können. Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht nunmehr die entsprechende Anpassung der Sozialversicherungsgesetze vor. Dabei sollen die Gesellschafter von offenen Erwerbsgesellschaften bzw. die persönlich haftenden Gesellschafter von Kommandit-Erwerbsgesellschaften in die Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG und in die Unfallversicherung nach dem ASVG einbezogen werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 28. November 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3998 d. B.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. November 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz und das Verbrechensofpergesetz geändert werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1990), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 11 28

Ingeborg B a c h e r  
Berichterstatterin

Eduard G a r g i t t e r  
Vorsitzender